

# **BL\_GERICHTE 400 21 165 vom 28. September 2021**

BL Gerichte, 2021-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_400\\_21\\_165](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_21_165)

FR: BL\_GERICHTE 400 21 165 du 28 septembre 2021

IT: BL\_GERICHTE 400 21 165 del 28 settembre 2021

## **Regeste**

Vorsorgliche Massnahmen (Ehescheidung)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

/

### **E. 2**

von CHF 1'960.00) anzurechnen ist. Ihre obligatorische Krankenkassenversicherung beläuft sich auf monatlich CHF 279.15. Die Ehefrau arbeitet 70% in Zürich, weshalb ihr für auswärtige Verpflegung ein Betrag von 154.00 anzurechnen ist. Für den Arbeitsweg werden ihr CHF 335.00 gewährt, so dass ein monatlicher Grundbedarf von CHF 3'098.15 resultiert. Bei einem Einkommen von CHF 4'970.65 verbleibt der Ehefrau folglich ein monatlicher Überschuss von CHF 1'872.50. 4.3 Die Kinder sind beide vier Jahre alt, weshalb ihnen je CHF 400.00 als monatlicher Grundbetrag einzurechnen ist. Ihr Mietanteil beträgt jeweils CHF 490.00 ( 1 /

### **E. 4**

von CHF 1'960.00) und ihre Krankenkassengrundversicherung beläuft sich auf je CHF 95.00. Wie die Ehefrau anlässlich der Hauptverhandlung vorgetragen und belegt hat, resultieren pro Kind monatliche Drittbetreuungskosten von CHF 350.00, welche es zu berücksichtigen gilt. Der Grundbedarf pro Kind beträgt somit CHF 1'335.00. Abzüglich ihrer jeweiligen Einkommen von CHF 295.00 (CHF 200.00 Kinderzulage und CHF 95.00 Krankenkassenprämienverbilligung) resultiert ein Barbedarf pro Kind von monatlich CHF 1'040.00. Der Ehemann erzielt einen monatlichen Überschuss von CHF 1'205.15, den es je hälftig pro Kind aufzuteilen gilt, was gerundet einen monatlichen Barunterhaltsbeitrag von CHF 600.00 pro Kind ergibt. In teilweiser Gutheissung der Berufung ist der Ehemann somit zu verpflichten, den Kindern ab Januar 2022 einen Barunterhaltsbeitrag von monatlich je CHF 600.00 zuzüglich allfälliger ihm ausbezahlter Kinder- resp. Ausbildungszulagen zu bezahlen.

### **E. 5**

Beide Ehegatten beantragen die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege. Gemäss Art. 117 ff. ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wer diese Bedingungen erfüllt, hat ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen sowie Gerichtskosten. Massgeblich

sind die finanziellen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Gesuchstellung ( Emmel , in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., a.a.O., Art. 117 ZPO N 4 mit Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Der beigelegten Unterhaltsberechnung ist zu entnehmen, dass den Ehegatten lediglich das Existenzminimum verbleibt, zumal die Ehefrau für die Unterdeckung im Barunterhalt der Kinder aufzukommen hat. Aus den eingereichten Unterlagen wird weiter ersichtlich, dass die Ehegatten überdies über kein liquides Vermögen verfügen, welches zur Bezahlung der vorliegenden Prozesskosten herangezogen werden könnte. Da das vorliegende Berufungsverfahren nicht aussichtslos ist und die Ehegatten nicht über die finanziellen Mittel zur Prozessfinanzierung verfügen, sind ihre Gesuche um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gutzuheissen.

#### **E. 6**

Es bleibt über die Verteilung der Prozesskosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus den Gerichtskosten sowie der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), zu befinden. Massgebend für die Regelung der Kostenfolgen sind die Bestimmungen der Art. 104 ff. ZPO, die auch im Berufungsverfahren gelten, da das Gesetz für das Rechtsmittelverfahren keine speziellen Kostenregelungen vorsieht (vgl. Seiler , Die Berufung nach ZPO, Rz. 1560). Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Von diesem Verteilungsgrundsatz kann das Gericht unter gewissen Umständen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 ZPO). Entsprechend den vorstehenden Erwägungen dringt die Ehefrau mit ihrer Berufung teilweise durch. In Anwendung von Art. 106 Abs. 2 ZPO sowie unter Berücksichtigung, dass es sich um ein eherechtliches Verfahren handelt, werden die Gerichtskosten den Parteien je hälftig auferlegt und jede Partei hat für ihre eigenen Parteikosten aufzukommen. Die Entscheidungsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 i.V. mit § 8 Abs. 1 lit. h des Gebührentarifs (SGS 170.31) auf pauschal CHF 2'000.00 festzusetzen. Hinzu kommen die Dolmetscherkosten von CHF 350.00 für die Französischübersetzung. Da beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu bewilligen ist, sind die hälftigen Gerichtskostenanteile beider Parteien vorläufig vom Staat zu tragen (Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO) und die beiden unentgeltlichen Rechtsvertretungen sind vom Kanton angemessen zu entschädigen (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Der von beiden Rechtsvertretungen je geltend gemachte Aufwand ist angemessen und ihre Honorarnoten sind zu genehmigen. Folglich ist der Rechtsvertreterin der Ehefrau, Advokatin Stephanie Trüeb, ein Honorar von CHF 5'103.15 (inkl. Auslagen von CHF 198.60 und MWST von CHF 364.85) und dem Rechtsvertreter des Ehemannes, Advokat Dr. Urs Pfander, ein Honorar von CHF 3'211.55 (inkl. Auslagen von CHF 51.50 und MWST von CHF 229.60) aus der Gerichtskasse auszurichten. Jede Partei ist zur Nachzahlung der hälftigen Entscheidungsgebühr zuzüglich Dolmetscherkosten sowie der an ihre unentgeltliche Rechtsvertretung ausbezahlten Entschädigung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Art. 123 ZPO).

#### **E. 7**

. Da die Berufung teilweise gutgeheissen wird und dem Ehemann ab dem 1. Januar 2022 ein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist, wurde das Dispositiv des vorliegenden Entscheids den Parteien bereits vorab zur Kenntnisnahme zugestellt. Die nunmehr

vorgenommenen Ergänzungen zur Präzisierung in den Ziffern 1 und 2 des Dispositivs sind zur Kennzeichnung in kursiver Schrift abgefasst. Es wird erkannt: *://*: In teilweiser Gutheissung der Berufung und in Abänderung von Ziffer 5 der Verfügung des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost vom 21. Mai 2021 resp. von Ziffer 4 des Eheschutzurteils des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost vom 28. August 2018 wird der Ehemann verpflichtet, für die Dauer des Getrenntlebens mit Wirkung ab 1. Januar 2022 folgende monatlichen und monatlich im Voraus zahlbaren Kinderunterhaltsbeiträge zu leisten: Barunterhalt je CHF 600.00 Betreuungsunterhalt je CHF 0.00 Je zuzüglich allfälliger Kinder- bzw. Ausbildungszulage. - In Abänderung von Ziffer 7 der Verfügung des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost vom 21. Mai 2021 basieren die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1 hievore ab 1. Januar 2022 auf einem monatlichen Nettoeinkommen - des Ehemannes von CHF 3'900.00 (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, vor Steuern), - der Ehefrau von CHF 4'970.00 (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, vor Steuern), der Kinder von je 295.00 (Kinderzulage von CHF 200.00, Krankenkassenprämienverbilligung von CHF 95.00). Den Parteien wird für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung von Advokatin Stephanie Trüeb für die Ehefrau und von Advokat Dr. Urs Pfander für den Ehemann als unentgeltliche Rechtsbeistände/innen bewilligt. Die Entscheidegebühr von CHF 2'000.00 für das Berufungsverfahren zuzüglich Dolmetscherkosten im Betrag von CHF 350.00 werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Zuzugle bewilligter unentgeltlicher Rechtspflege gehen diese Kostenanteile zu Lasten des Staates. - Jede Partei hat für ihre eigenen Parteikosten aufzukommen. Zuzugle Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege an beide Parteien werden ihren Rechtsvertretern/in die folgenden Anwaltshonorare inkl. Spesen und MWST bezahlt: - Stephanie Trüeb, Liestal CHF 5'103.15 Dr. Urs Pfander, Basel CHF 3'211.55 Die Parteien bleiben zur Nachzahlung der Gerichtskosten gemäss Ziffer 4 und der Anwaltskosten gemäss Ziffer 5 hiervore verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage sind. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Art. 123 ZPO). Präsident Roland Hofmann Gerichtsschreiberin Karin Wiesner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.